

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Band:** 20 (1869)  
**Heft:** 6  
  
**Artikel:** Ueber Förderung der Molkenbereitung [Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720671>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hobener geistlicher Stiftungen ging das Spital sammt Vermögen in den Besitz der Gemeinde Chur über. Das Physikat Chur, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Amt als Arzt im genannten Spitale, wurde 1537 eingeführt.

Das von Pater Theodosius gegründete Kreuzspital ist neueren Datums. Dasselbe wurde im Mai 1850 im Hause zur Planaterra eröffnet und sodann im Jahr 1853 in den Neubau im Gäuggeli verlegt, der Eigenthum des von ihm gestifteten Ordens der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz geworden ist.

## Ueber Förderung der Molkenbereitung.

### II.

Dem Antrage der Kommission gegenüber macht Herr Seminar-  
direktor Schakmann, von dem der Kleine Rath auch ein Gutachten verlangte, folgende Vorschläge für die Hebung der Milchwirthschaft in Graubünden:

1) Die Fabrikation der kleinen fetten besten Bündnerkäse auszuheben und aufzumuntern, wobei auf mehr Gleichmäßigkeit und Sicherheit in der Fabrikation besonders Rücksicht zu nehmen wäre. Zu diesem Zwecke sollten ein paar Jahre lang Prämien für die besten Molken (Gesamterträge einer Alp) ertheilt werden.

2) Die Fabrikation der mageren Käse ist einer genauern Untersuchung und Verbesserung zu unterwerfen.

3) Es sollte dahin gestrebt werden, bessere und feinere Butter zu produziren und dieselbe besonders für den Handel, für den Export zu bereiten. Zu diesem Zweck ist allgemeine Belehrung in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen im Kanton anzuordnen.

Entgegen der gepriesenen Fettkäserei in Emmenthalerweise bemerkt das Gutachten mit Recht:

1) Das Produziren von Emmenthalerkäsen in der Vollkommenheit, wie sie jetzt in den Handel kommen, hat sehr viel Lehrzeit erfordert und gelingt gleichmäßig nur bei der konstanten gleichmäßigen Thalfütterung.

2) In den Alpen können die Käse nicht gehörig behandelt werden und müssen mit großer Beschwerlichkeit ins Thal gebracht werden, was an vielen Orten kaum angienge.

3) Die Emmenthalerkäsefabrikation erfordert ein bedeutendes Quantum Milch, wie es in den wenigsten Alpen während der ganzen Alpzeit zu finden wäre.

4) Dieselbe verlangt auch ein großes Kapital für die Einrichtung und

5) liegt in den Käsen selbst ein sehr großes Betriebskapital, das erst nach Beendigung der Alpzeit wieder flüssig gemacht werden kann.

6) Der Ertrag und damit auch der Gewinn ist sehr vielen Schwankungen unterworfen.

Zu Gunsten der Butterfabrikation in Verbindung mit Produktion von halbfetten oder mageren Käsen führt das Gutachten Folgendes an:

1) Dieselbe braucht kein, oder ein sehr unbedeutendes Anlage- und Betriebskapital.

2) Das im Produkte selbst liegende Kapital kehrt sich schneller um. Die Butter wird in der Regel gegen baar verkauft, während für den fetten Käse 1—1½ Jahr auf Bezahlung gewartet werden muß.

3) Sie kann im Großen wie im Kleinen bei der nöthigen Sorgfalt fabrizirt werden und zwar in der Alp wenigstens so gut als im Thale.

4) Es steht kein großes Kapital auf der Waage wie bei dem Fettkäse.

5) Die Fabrikation selbst ist viel leichter.

6) Der magere Käse kann als Volksnahrung, als welche er sehr wichtig ist, verwendet werden.

Schließlich hat dann Herr Dir. Schakmann in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten der Kommission, dessen Referat und Vorschlag wir mitgetheilt haben, einen modifizirten Beschlussesantrag betreffend die Verbesserung der Milchwirtschaft im Kanton Graubünden eingegeben, dahin lautend:

Art. 1. Zur Hebung der Milchwirtschaft und um jungen Leuten Gelegenheit zu geben, diese im eigenen Kanton zu erlernen, werden successive in den verschiedenen Gegenden 4 Mustersennereien errichtet (Winter- und Sommerkäseerei). Vor der Hand wird eine solche errichtet.

Art. 2. In diesen Sennereien sollen gute fette (halbfette) und magere Käse, sowie eine feine Butter produziert werden. Die erstere Fabrikation fällt vorzugsweise auf den Sommer, die Butterfabrikation auf den Winter und Frühling. Die ganze Einrichtung und Führung des Geschäfts soll in Bezug auf die Qualität der Produkte, die Besorgung derselben, die Reinlichkeit u. s. w. eine musterhafte sein.

Art. 3. Die Mustersennereien des Kt. Graubünden stehen unter Oberaufsicht des Kt. Rathes, welcher zur speziellen Aufsicht und

Controllirung des ganzen Geschäfts eine Aufsichtskommission bestellen kann, sofern er dies nothwendig findet.

Art. 4. In jede Sennerei werden jährlich zwei Lehrlinge aufgenommen und in das ganze Geschäft theoretisch und praktisch eingeführt.

Art. 5. Die Errichtung der Mustersennereien wird zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bereits bestehende, gut eingerichtete Sennereien können mitkonkurriren, beziehen aber in der Regel keinen Beitrag an die Einrichtungskosten, während neu zu errichtende einen solchen von 2—300 Fr. erhalten. Sollte die Konkurrenz erfolglos sein, so würde ein tüchtiger Senn gesucht, der das Geschäft auf seine Rechnung und Verantwortung übernehmen würde. Den Ort und Uebernehmer hat der Kl. Rath zu bestimmen.

Art. 6. Dem Uebernehmer wird eine Entschädigung bis auf Fr. 200 an den Lohn des Sennens in Aussicht gestellt, falls derselbe ein mustergültiges Produkt liefert. Die Auswahl des letzteren steht unter Genehmigung der Aufsichtskommission dem Uebernehmer zu. Wenn die Sennereien im Sommer und Winter nicht am gleichen Orte sind, so wird die Entschädigung nach Zeit und Leistung vertheilt.

Art. 7. Das Sennereigebäude muß so eingerichtet sein, wie es ein rationeller Betrieb der Milchwirthschaft unter den gegebenen Verhältnissen erfordert. Der Beitrag des Staats wird erst dann ausgerichtet, wenn die im Interesse der Sache und von der Aufsichtskommission zu bestimmenden Einrichtungen getroffen sind.

Art. 8. Die Auswahl der Lehrlinge geschieht nach öffentlicher Ausschreibung durch den Uebernehmer in Verbindung mit der Aufsichtskommission, welche in zweifelhaften Fällen dem Kleinen Rathe Bericht zu erstatten und dessen Entscheid einzuholen hat.

Die Lehrlinge haben sich über ihre Befähigung auszuweisen und erhalten eine Entschädigung von Fr. 50—100 per Jahr. Dagegen verpflichten sie sich, nach vollendeter Lehrzeit wenigstens 4 Jahre eine Mustersennerei zu übernehmen, oder sonst im Kanton ihren Beruf auszuüben, widrigenfalls sie die genannte Entschädigung zurückzuerstatten haben.

Art. 9. Das Verhältniß zwischen Uebernehmer und Lehrling ist durch einen Vertrag zu ordnen, welchen die Aufsichtskommission zu genehmigen hat.

Art. 10. Die Mustersennereien sollen zugleich als praktische Versuchsstationen für die Milchwirthschaft des Kantons Graubünden dienen, so daß daselbst neue Geräthe erprobt, zu Jedermanns Einsicht ausgestellt und — wenn es zweckmäßig erscheint — Versuche in Bezug auf

die Fabrikation angestellt werde. Entspricht bei der letzteren das Produkt des Versuchs nicht dem Werthe der verwendeten Milch, so wird dieselbe dem Unternehmer aus dem Staatsbeitrage angemessen vergütet. Solche Versuche werden von der Aufsichtscommission angeordnet und geleitet.

Art. 11. Von Zeit zu Zeit wird in den Musterseennereien ein kurzer, sachlicher, theoretischer Unterricht über die Zusammensetzung, Behandlung, Prüfung der Milch und deren Produkte ertheilt, zu welchen neben den Lehrlingen noch andere Männer, die sich für die Milchwirthschaft interessieren, Zutritt haben.

Zu diesem Unterrichte sind eine Anzahl Anschauungsmittel nothwendig, die der Staat auf seine Rechnung nimmt und in den Musterseennereien zu allgemeiner Belehrung ausstellt.

Art. 12. Die finanziellen Beiträge des Staats werden wie folgt bestimmt:

**I. Jahr**

1) Einrichtungskosten	Fr. 200 — 300
2) Entschädigung an 2 Lehrlinge	" 100 — 200
3) Beitrag an den Sennenlohn	" 200 — 200
4) Neue Geräthe zu Proben	" 200 — 200
5) Theoretischer Lehrkurs	" 200 — 200
6) Reserve für Anschaffungen	" 300 — 400
	<hr/>
	Fr. 1200 — 1500

**II. und folgende Jahre**

1) Einrichtung von 3 Seennereien	Fr. 600 — 600
2) Entschädigung von 8 Lehrlingen	" 400 — 600
3) Beiträge an die Sennenlöhne	" — 200
4) Theoretische Lehrkurse	" 200 — 300
	<hr/>
	Fr. 1200 — 1500

**Ne k r o l o g.**

Gegen Ende des verflossenen Monats (den 25.) Mai ist ein Mann aus unserer Mitte geschieden, dem das Monatsblatt ein besonderes Abschiedswort zu widmen hat.

Land. Ant. H. v. Sprecher-Berneck von Maienfeld, der Bruder des vor ein paar Jahren ihm vorangegangenen Regierungsraths Andreas Sprecher, hat uns verlassen, um in die ewige Heimath einzugehen, indem er mehrere mütterlose eigene Kinder und auch diejenigen seines